

PD Dr. Frank Bajohr
Institut für Zeitgeschichte
Zentrum für Holocaust-Studien

Gedenkansprache im Landtag von Sachsen-Anhalt am 27. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Abgeordnete, liebe Frau Atzmon, sehr geehrte Damen und Herren,

Im letzten Jahr war die öffentliche Auseinandersetzung mit den Massenverbrechen der NS-Zeit durch die Wiederkehr eines Themas geprägt, das eigentlich schon der Vergangenheit anzugehören schien: Nämlich durch die justizielle Auseinandersetzung mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, wie sie sich vor allem mit dem Prozess vor dem Landgericht Lüneburg gegen den ehemaligen SS-Angehörigen Oskar Gröning verknüpfte. Letzterer hatte von 1942-1944 der Konzentrationslager-SS in Auschwitz angehört.

Ich habe an diesem Prozess als ein vom Gericht bestellter Sachverständiger mitgewirkt, als Historiker und wissenschaftlicher Leiter des Zentrums für Holocaust-Studien am Institut für Zeitgeschichte in München. Historiker sind bekanntlich vor allem der Analyse der Vergangenheit verpflichtet, und deshalb möchte ich den Auschwitz-Prozess in Lüneburg, aber auch die jüngst eröffneten neuen Verfahren zum Anlass nehmen, eine kritische Bilanz der justiziellen Ahndung von NS-Gewaltverbrechen nach 1945 zu ziehen.

Nur bedingt eignen sich Historiker jedoch als Ratgeber für die Gegenwart oder gar für die Zukunft. Und obwohl ein solches Ansinnen meine professionelle Rolle überstrapaziert, möchte ich zugleich im Hinblick auf die Gegenwart und Zukunft fragen, welchen Sinn solche Strafverfahren eigentlich noch machen -

mehr als siebenzig Jahre nach Kriegsende und am heutigen 71. Jahrestag der Befreiung von Auschwitz?

Als das Landgericht Lüneburg im letzten Jahr den Angeklagten Oskar Gröning wegen Beihilfe zum Mord zu vier Jahren Gefängnis verurteilte, raunten nicht wenige der medialen Beobachter: „Warum erst heute? Warum noch heute? Wie lange noch?“ Fragen dieser Art haben jedoch die Strafverfolgung von NS-Tätern durch deutsche Gerichte seit sieben Jahrzehnten begleitet. Die drei zitierten Fragen waren gleichlautend bereits 1972 aufgeworfen worden: Von Adalbert Rückerl nämlich, dem langjährigen Leiter der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, die 1958 eingerichtet worden war. Immer wieder mussten die Strafverfolgungsbehörden ihr Vorgehen in besonderer Weise rechtfertigen, und trotz ihrer Bemühungen fiel das Ergebnis dieser Strafverfolgung insgesamt dürftig, ja teilweise beschämend aus. Auch wenn der aktuelle Gröning-Prozess im In- wie Ausland ganz überwiegend auf positive Resonanz stieß, verwiesen kritische Stimmen oft auf genau diese wenig eindrucksvolle Bilanz justizieller Aufarbeitungsbemühungen nach 1945. Einzelne Kritiker mutmaßten, dass die heutige Justiz von ihrem Versagen in der Vergangenheit ablenken wolle. Die späte Verurteilung vergleichsweise kleiner Fische wie Iwan Demjanjuk oder Oskar Gröning, deren Vorgesetzte vielfach straffrei ausgegangen waren, manifestiere gewissermaßen einen nachholenden Rigorismus heutiger deutscher Juristengenerationen, der die trübe Gesamtbilanz nicht entscheidend verbessern könne.

Auch wenn ich solche Einwände nicht teile, so ist doch unumwunden festzustellen: Der justizielle Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen nach 1945 ist in der Tat alles andere als eine Erfolgsgeschichte gewesen. Zwar ermittelte allein die westdeutsche Justiz gegen mehr als 100.000 Personen, von denen

allerdings nur gut 6.650 verurteilt wurden. Nur etwa jeder zehnte Angeklagte gehörte zu den Tätern des Holocaust. Mehr als 90% der Personen war bereits im ersten Nachkriegsjahrzehnt verurteilt worden; danach verebbte der anfänglich noch breite Strom der Verurteilungen zu einem bedeutungslosen Rinnsal – in der Bundesrepublik wie in der DDR gleichermaßen. Von den knapp 7.000 Angehörigen der Konzentrationslager-SS des Vernichtungslagers Auschwitz wurden von deutschen Gerichten nur wenige Dutzend abgeurteilt.

Die meisten Täter kamen jedoch nicht allein straffrei davon. Zugleich gelang ihnen eine mehr oder minder geräuschlose gesellschaftliche und berufliche Re-Integration. Sofern sie ihre Vergangenheit abtarnen konnten, machten einzelne sogar im bundesdeutschen Sicherheitsapparat erneut Karriere: So zum Beispiel Georg Heuser, Abteilungsleiter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Minsk, der es nach 1945 zum Leiter des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz brachte, ehe er verhaftet und 1962 wegen Beihilfe zum Mord in über 11.000 Fällen zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.

Es waren vor allem drei Gründe, die eine effektive Strafverfolgung nationalsozialistischer Massenverbrechen behindert haben. Erstens mussten die deutschen Gerichte NS-Gewaltverbrechen mit einem traditionellen, auf die Ahndung „gewöhnlicher“ Kriminalität ausgerichteten Strafrecht verfolgen. Anders die Gerichte der Alliierten, die 1945 mit den „Crimes against Humanity“ einen Straftatbestand im Völkerrecht verankert hatten, der ihnen eine effektive Aburteilung von NS-Verbrechen ermöglichte. Das stark nach individuellen Tatmotiven und niederen Beweggründen des einzelnen Täters fragende deutsche Strafrecht verfehlte hingegen die Handlungssituation vieler NS-Täter. Sie hatten ja nicht als Einzeltäter, sondern in einem sozialen Zusammenhang gemordet.

Zudem bestand der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung auf einem konkreten Einzeltatnachweis für jeden Beschuldigten; die funktionale Tätigkeit in einem Vernichtungslager allein reiche für eine Verurteilung nicht aus. Dieser Einzeltatnachweis war jedoch in vielen Fällen nicht zu erbringen: Ermordete standen als Zeugen ja nicht mehr zur Verfügung, und die Tatbeteiligten hielten untereinander „dicht“.

Zweitens fehlte es der Justiz in den ersten Nachkriegsjahrzehnten an detaillierten Kenntnissen über die vor allem außerhalb des deutschen Staatsgebietes verübten Verbrechen. Der schon erwähnte Adalbert Rückerl hatte nicht zu Unrecht darüber geklagt, dass die Justiz mit der mühsamen Ermittlungsarbeit letztlich „allein gelassen worden“ sei und viele Staatsanwälte deshalb Pionierarbeit in Sachen Holocaust-Forschung leisten mussten. Unter den Historikern gab es nämlich lange Zeit nur eine Handvoll Kollegen, darunter im Münchner Institut für Zeitgeschichte, die überhaupt in der Lage waren, Staatsanwälten und Gerichten kompetent Auskunft zu geben. Schaut man sich heute die kilometerdicken Ermittlungsakten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg an, dann kann man vor der hier geleisteten, ungeheuren Ermittlungsarbeit der Staatsanwälte nur den Hut ziehen. Allein schon deswegen ist es unangebracht, pauschal von einem „Versagen der Justiz“ zu sprechen und dieser allein die Verantwortung für die unbefriedigende Zahl verurteilter NS-Täter zuzuweisen.

Als größtes Manko der Strafverfolgung erwies sich nämlich drittens, dass die Staatsanwaltschaften gegen eine „Schlussstrich-Mentalität“ ermittelten, die in der deutschen Bevölkerung weit verbreitet war. So sprach sich in Meinungsumfragen im Jahre 1975 nur jeder vierte Westdeutsche zugunsten weiterer Prozesse gegen NS-Verbrecher aus. Bei Umfragen in der DDR wäre das Ergebnis vermutlich nicht viel anders ausgefallen. Wäre es allein nach „Volkes

Stimme“ gegangen, so hätte eine Generalamnestie bereits in den 1950er Jahren jede weitere Strafverfolgung von NS-Verbrechen beendet.

Von daher gebührt Justiz und Politik das Verdienst, diesen Schluss-Strich verweigert zu haben. Dies gilt auch für die DDR, die entgegen ihrer Neigung, die NS-Vergangenheit als erfolgreich abgeschlossenes, mit dem Sieg des Sozialismus beendetes Kapitel darzustellen, auch in den 1980er Jahren weiterhin Prozesse gegen NS-Täter durchführte: zum Beispiel gegen den sogenannten „Eichmann von Dresden“, Henry Schmidt, vormaliger Judenreferent der Dresdner Gestapo. Er wurde noch 1987 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, hatte aber bis dahin u.a. als Geschäftsführer einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft in der DDR gelebt: unentdeckt, unbehelligt und mit vielfachen Auszeichnungen bedacht. Bei aller Kritik an den mageren Ergebnissen der Strafverfolgung muss positiv hervorgehoben werden, dass die justiziellen Anstrengungen niemals aufhörten. Wenn die deutsche Justiz gegen deutsche Täter ermittelte, dann ermittelte letztlich eine Gesellschaft gegen sich selbst; dies ist bei der Aburteilung von Massenverbrechen vor allem auch im internationalen Maßstab keineswegs selbstverständlich, im Gegenteil nahezu einzigartig. So hat beispielsweise die japanische Justiz keinerlei nachhaltige Versuche unternommen, die unzähligen japanischen Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg justiziell aufzuarbeiten. Auch die türkische Justiz hat so gut wie nichts getan, um gegen die Täter und Tatbeteiligten des Völkermords an den Armeniern vorzugehen – ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei Japan wie der Türkei um demokratische Staaten und langjährige Verbündete des Westens handelt. Vor diesem internationalen Hintergrund kann deshalb nicht genug hervorgehoben werden, dass die deutsche Justiz ihre Aufarbeitungsbemühungen bis heute nicht eingestellt hat.

Dies hat nicht zuletzt auch die deutsche Politik ermöglicht, die zwar mit manchen Teil-Amnestien der weit verbreiteten Schlusstrich-Mentalität nachgab, sich jedoch Forderungen nach einer General-Amnestie stets verweigerte. Vor allem im Laufe der 1960er Jahre kamen viele bundesdeutsche Politiker zu dem Schluss, dass Vorstellungen, die NS-Vergangenheit irgendwann bewältigen und endgültig abschließen zu können, in die Irre gingen, sondern es im Gegenteil darauf ankomme, sich dieser Vergangenheit dauerhaft zu stellen. Es war der spätere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Benda, der 1965 in einer denkwürdigen Debatte des Deutschen Bundestages um die Verjährung von Mord an den entsprechenden Spruchfries der israelischen Gedenkstätte Yad Vashem erinnerte: „Das Vergessenwollen verlängert das Exil, und das Geheimnis der Erlösung heißt Erinnerung“. Dies hieß ja nichts anderes, als auch die strafrechtlichen Ermittlungen der Justiz als Teil einer umfassenden Erinnerungskultur, ja als Form kontinuierlicher Erinnerungsarbeit aufzufassen. Zwanzig Jahre später, am 8. Mai 1985, brachte dies Bundespräsident Richard von Weizsäcker in seiner berühmten Rede zum 40. Jahrestag des Kriegsendes auf die bekannte Formel: „Nur das Hinsehen macht uns frei“. Sechs Jahre zuvor hatte der Bundestag über die Parteigrenzen hinweg die endgültige Unverjährbarkeit der Strafverfolgung von Mord festgeschrieben. Wenn die deutsche Justiz auch heute noch gegen hochbetagte ehemalige NS-Täter ermittelt, dann geht es ihr dementsprechend nicht allein um die individuelle Bestrafung der Täter; sie leistet zugleich eine Form der Erinnerungsarbeit, die sich den begangenen Verbrechen stellt, sie justiziell ahndet und zugleich den überlebenden Opfern die Gelegenheit gibt, ihre Erfahrungen und Perspektiven vor einem deutschen Gericht umfassend zur Sprache zu bringen. Dies gehörte für mich zu den prägendsten Eindrücken des Gröning-Prozesses, in dem die Verbrechen von Auschwitz durch die zahlreichen Zeugen der Nebenklage eindringlich und eindrucksvoll vergegenwärtigt und erinnert wurden.

NS-Prozesse als notwendige und legitime Form der Erinnerungsarbeit – dies ist einer von drei Gründen, aus denen eine Strafverfolgung von NS-Verbrechen nach wie vor wichtig ist. Wir sind es nicht nur den Opfern, sondern auch deren Nachkommen schuldig, diese Strafverfolgung nicht mit einem verordneten Schlusstrich kurzerhand zu beenden. Wer unter den Anwesenden würde denn dies Frau Atzmon ins Gesicht sagen wollen? Wollte die Politik weitere Verfahren verhindern, müsste sie einen Bruch mit langjährigen Gepflogenheiten vollziehen und einer rechtsstaatlich ermittelnden Justiz durch Amnestiegesetze in den Arm fallen. Ganz abgesehen davon widerspräche ein solches Vorgehen auch dem schon erwähnten erinnerungskulturellen Konsens in Deutschland, keinen Schlusstrich unter die Vergangenheit zu ziehen und die Erinnerung an diese dauerhaft wachzuhalten.

Dies sind wir jedoch nicht nur den Opfern und ihren Nachkommen, sondern auch uns selbst schuldig. Prozesse gegen NS-Täter bieten umfassende Möglichkeiten gesellschaftlicher Selbsterkenntnis und historischer Aufklärung, indem sie grundlegende Fragen nach dem Verhältnis von Täter und deutscher Gesellschaft sowie nach dem Verhältnis von Normalität und Verbrechen aufwerfen. In diesem Anlass zu gesellschaftlicher Selbstvergewisserung liegt der zweite Grund, auch heute noch an der Strafverfolgung von NS-Tätern festzuhalten.

Viele Beobachter des Gröning-Prozesses mochten sich wohl heimlich gefragt haben, wie sie sich selbst in vergleichbarer historischer Situation verhalten hätten. In vielen frühen NS-Prozessen der Nachkriegszeit waren die Täter von der damaligen Öffentlichkeit oft als abnorme Gestalten und Bestien bezeichnet worden; sie sollten in die Sphäre des Pathologischen gewiesen und diese so weit wie möglich von der damaligen deutschen Bevölkerung getrennt werden.

Zu Recht hat unser israelischer Historikerkollege Yehuda Bauer aber den Begriff „Bestie“ für die Angeklagten als Beleidigung der Tierwelt zurückgewiesen. Der Holocaust sei eben nicht „unmenschlich“, sondern nur „allzu menschlich“ gewesen. Schon früh hatte Hannah Arendt im Hinblick auf Adolf Eichmann von der „Banalität des Bösen“ gesprochen. Ein israelischer Psychiater war in einem Gutachten über Eichmann damals zu dem Schluss gekommen, dass dieser „normal“ sei: „normaler jedenfalls, als ich es bin, nachdem ich ihn untersucht habe.“

Es ist wohl kein Zufall, dass viele Historiker und Sozialpsychologen, die sich eingehender mit den Tätern des Holocaust beschäftigt haben, in ihren Analysen vor allem zwei Begriffe fast inflationär verwenden, nämlich „Normalität“ und „Gewöhnlichkeit“. Nicht zufällig betitelte der Historiker Christopher Browning sein berühmtes Buch über das Reserve-Polizeibataillon 101, das im besetzten Polen mehr als 38.000 Menschen erschossen hatte, mit „Ganz normale Männer“.

Nun tun Historiker wie Sozialpsychologen gut daran, den höchst missverständlichen Begriff der „Normalität“ gerade im Hinblick auf die ungeheuren Massenverbrechen der NS-Zeit genauer zu definieren. Wenn Historiker von „Normalität“ sprechen, geht es ihnen vor allem darum, die Täter und ihre Auffassungen und Einstellungen als Teil der damaligen deutschen Bevölkerung zu begreifen. Schon der Pionier der Holocaustforschung, der amerikanische Politikwissenschaftler Raul Hilberg, hatte bereits früh darauf hingewiesen, dass die Täter „einen bemerkenswerten Querschnitt der deutschen Bevölkerung“ repräsentiert hatten. Mittlerweile geht die Forschung von rund 200.000 bis 250.000 allein deutschen und österreichischen Tätern des Holocaust aus, die ausländischen Täter – unter ihnen vor allem Balten, Ukrainer, Ungarn, Polen und Rumänen, sind dabei nicht eingerechnet. Zu den

Tätern gehörte nicht allein die in den Vernichtungslagern eingesetzte Konzentrationslager-SS; vielmehr war der weitverzweigte SS- und Polizeiapparat in seiner Gesamtheit involviert, darunter die Gestapo, vor allem aber die Ordnungspolizei, die das Gros des Personals in den Polizeibataillonen und mobilen Mordeinheiten im Osten stellte. Darüber hinaus führten Einheiten der Wehrmacht vor allem in Jugoslawien und der besetzten Sowjetunion Mordaktionen durch. Allein die „Geheime Feldpolizei“ der Wehrmacht erschoss mehrere Zehntausend sogenannte „Verdächtige“. Eine wesentliche Rolle im Mordgeschehen spielte darüber hinaus die deutsche Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten, die unmittelbar für die Verfolgung der Juden in ihrem Territorium zuständig war.

Die meisten Täter des Holocaust entstammten keiner kriminellen Randgruppe mit einschlägigem Vorstrafenregister, sondern der sozialen Mitte der Gesellschaft. Nicht wenige Täter kamen aus sogar aus einem sogenannten „guten Hause“, wie die meisten Kommandeure der berüchtigten Einsatzgruppen, unter denen promovierte Juristen besonders häufig vertreten waren. Warum Menschen mit bürgerlichem Familienhintergrund zu Massenmördern werden konnten und sich nach 1945 nahezu bruchlos wieder in die gesellschaftliche Normalität einfügten, ja erneut bürgerliche Reputation erlangten – dies zu erklären gehört zu den besonderen analytischen Herausforderungen für alle, die sich mit den Massenmorden der NS-Zeit beschäftigen. Letztlich erwies sich keine soziale Formation der deutschen und der österreichischen Gesellschaft gegenüber den Verbrechen als immun.

Wenn von der „Normalität“ der Täter die Rede ist, dann zielt dieser Begriff jedoch nicht allein auf deren soziale Herkunft aus der Mitte der Gesellschaft.

„Normalität“ heißt auch, dass sich die Täter von der Gesellschaft nicht durch psycho-pathologische Anomalien unterscheiden.

Die Täter des Holocaust bildeten keine Ansammlung von Jack-the-Ripper-Existenzen und der genozidale Massenmörder zeichnete sich im Gegensatz zum Serienmörder im zivilen Leben nicht durch sogenannte „dissoziative Persönlichkeitsstörungen“ aus. Deshalb konnte er auch – wie die Zeit nach 1945 zeigte – mit dem Morden jederzeit aufhören und wieder in der gesellschaftlichen „Normalität“ verschwinden. Natürlich gab es unter den Tätern des Holocaust auch sadistische Triebtäter. Sie waren jedoch insgesamt nicht repräsentativ. Um es auf den Punkt zu bringen: Triebtäter allein hätten einen so systematischen, arbeitsteilig organisierten und mit ausgefeilter Logistik durchgeführten Massenmord, wie ihn der Holocaust repräsentierte, gar nicht durchführen können. Triebtäter tun Böses, zum radikal Bösen im Sinne eines systematisch organisierten Massenmordes sind aber nur Personen fähig, die sich nicht durch soziale Auffälligkeiten oder psychische Anomalien auszeichnen, die aber dennoch zu extremer Grausamkeit in der Lage sind. Allerdings sind Einstellungen und Verhaltensweisen von Massenmördern alles andere als normal, denn schließlich wird nicht aus jedem normalen Menschen ein Massenmörder.

Notwendige Voraussetzung dafür war und ist eine partikulare Moral, die jeden Universalismus von Normen und Werten radikal ablehnt, ein Universalismus, wie er zum Beispiel im christlichen Menschenbild, in den Grundwerten der Französischen Revolution „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“, oder auch im ersten Satz unseres Grundgesetzes zum Ausdruck kommt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Hätten die Nationalsozialisten ihrem „Dritten Reich“ eine Verfassung gegeben, dann wäre dort nur von den Rechten einer völkisch-rassistisch definierten „deutschen Volksgemeinschaft“ die Rede

gewesen, dann wäre von „Solidarität“ nicht im universalen Sinne, sondern von „nationaler Solidarität“ als Ausdruck partikularer Moral gesprochen worden. Diese partikuläre Moral im Nationalsozialismus beruhte auf der radikalen Unterscheidung von Freund und Feind und einer Dynamik der Ausgrenzung, die eine proklamierte Gemeinschaft vor allem durch die permanente Ausgrenzung jener zu realisieren versuchte, die nicht zu dieser Gemeinschaft gehören sollten.

Eine deformierte partikuläre Moral, die ständige Unterscheidung zwischen „uns“ und „den Anderen“, der Antisemitismus – dies alles war nach 1933 Staatsideologie geworden; sie wurde nicht nur in Erziehung und Propaganda vermittelt, sondern auch und vor allem in jenen Institutionen in soziale Praxis umgesetzt, in denen die Täter agierten. Blinde Gefolgschaft und bedingungslose Kameradschaft auf der einen Seite, und die rücksichtslose Vernichtung der angeblichen Gegner auf der anderen Seite bildeten zwei Seiten einer Medaille und prägten die Handlungspraxis der NS-Täterinstitutionen. Diese Praxis kam den Tätern schon bald als völlig selbstverständlich und normal vor. Und auch die deutsche Bevölkerung bezog ungeachtet aller christlichen Traditionen oder Einflüssen der Arbeiterbewegung die neuen nationalsozialistischen Normen schon nach relativ kurzer Zeit in ihr Handlungskalkül ein. Schließlich war es vorteilhaft, zur „Volksgemeinschaft“ zu gehören und zum Beispiel von der „Arisierung“ jüdischen Eigentums zu profitieren, während der gesellschaftliche Kontakt mit Juden nur Nachteile versprach. Auf diese Weise setzte sich innerhalb weniger Jahre die Ansicht durch, dass Juden Außenseiter, ja Fremde waren, die nicht zur sogenannten „Volksgemeinschaft“ gehörten.

Alle hier aufgeworfenen Fragen zum Verhältnis von Normalität und Verbrechen, zu den Auswirkungen partikularer Moral und radikaler

Unterscheidung von Freund und Feind lassen sich am Beispiel des Angeklagten Oskar Gröning geradezu mustergültig untersuchen.

Als gelernter Bankangestellter und nach 1945 Personalchef einer Glasfabrik gehörte Gröning ganz unzweifelhaft der sozialen Mitte der deutschen Gesellschaft an und brachte es gar als ehrenamtlicher Richter an einem Arbeitsgericht zu einer gewissen bürgerlichen Reputation. Er hatte stets sozial angepasst gelebt und war auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten nie auffällig geworden. Als sozial und psychisch abnorm konnte der hochbetagte Angeklagte schwerlich bezeichnet werden. Auch deshalb stuften ihn die Medien zu Recht nicht als abnorm ein, sondern bezeichneten ihn als biedereren „Buchhalter von Auschwitz“, obwohl diese Klassifizierung mit seiner Tätigkeit an der Rampe beim Eintreffen von Deportationstransporten kaum in Einklang gebracht werden kann.

Zudem war nicht zu übersehen, dass Gröning sich in einem genuin nationalsozialistischen Familienkontext bewegt und sich voller Überzeugung der SS angeschlossen hatte, einer in seinen Worten – „schneidigen Truppe“ – in der er Karriere machen wollte. Die sozialen Verhältnisse in Auschwitz, die dort herrschende partikuläre Moral und die radikale Unterscheidung von Freund und Feind hatte er so weit verinnerlicht, dass er sich selbst im Abstand von Jahrzehnten nicht davon befreit hatte. Vielmehr zeigte er sich sprachlich auffallend unfähig, sich aus einer anderen als der damaligen Perspektive über sich und Auschwitz zu äußern. So schlüpfte er fast ansatzlos wieder in die Rolle und Jargon des SS-Unterscharführers Oskar Gröning zurück, wenn er im Prozess das Wort ergriff. Da wurden polnische Häftlinge als „Polacken“ bezeichnet, und ungarischen Juden wurde attestiert, im Gegensatz zu ihren ausgezehrtten polnischen Glaubensbrüdern noch über „dicken Speck“ verfügt zu haben. Wer

so sprach und spricht, hat sich offensichtlich nie in die Perspektive seiner Opfer hineinversetzt.

Wenn Gröning von der Ankunft von Deportationstransporten sprach, dann sagte er, diese hätten „entsorgt“, ja schlimmer noch: „versorgt“ werden müssen. Als der entsetzte Richter nachfragte: „Versorgt?“, und den Angeklagten damit deutlich auf die völlige Unangemessenheit seiner Wortwahl hinwies, war Gröning außerstande, einen anderen Begriff zu finden als jenen, der zum zynischen Vokabular der SS in jener Zeit gehört hatte, die Massenmord als Akt der Fürsorge deklarierte. Die Folgen einer deformierten partikularen Moral, die Folgen einer radikalen Unterscheidung von „uns“ und „den Anderen“, von Freund und Feind, sie waren im Gerichtssaal noch im Abstand von sieben Jahrzehnten deutlich sichtbar. Und deshalb bietet auch die weitere Strafverfolgung von NS-Tätern diese wichtige Chance historischer Aufklärung und kritischer gesellschaftlicher Selbstvergewisserung, welche Folgen eine manipulativ verformte gesellschaftliche Moral zeitigen kann. Ich füge hinzu: eine Chance, die wir nutzen sollten in einer Zeit, in der wieder auf deutschen Straßen, noch dazu im Namen des Volkes, erneut völkische Parolen und eine radikale partikulare Moral, eine radikale Unterscheidung von „uns“ und „den Anderen“ propagiert werden.

Abschließend sei noch auf einen dritten, in die Zukunft weisenden Aspekt verwiesen, der die fortdauernde Strafverfolgung von NS-Verbrechen sinnvoll macht. Es wäre sicher naiv, anzunehmen, dass diese Strafverfolgung in der Lage sein könnte, Massenmorde in Zukunft zu verhindern. Umfassende Gerechtigkeit kann sie schon deswegen nicht herstellen, weil Massenmorde irreversibel sind. „Justice is always imperfect“ – „Gerechtigkeit ist immer unvollkommen“, hat Benjamin Ferencz einmal gesagt, der frühere Chefankläger

im Nürnberger Prozess gegen die Einsatzgruppen. Wie das Beispiel der NS-Strafverfahren zeigt, ist es nicht einmal möglich, auch nur das Gros der Täter nachträglich justiziell zur Verantwortung zu ziehen.

Aber auch wenn die meisten Täter die gerechte Strafe nicht ereilte, wissen wir doch aus manchen Quellen, dass viele bis an ihr Lebensende in der ständigen und wohlverdienten Angst lebten, am Ende doch noch angeklagt und verurteilt zu werden. Dies ist dann auch das Signal, das vom Prozess in Lüneburg und anderen Prozessen für die **Zukunft** ausgeht, als Signal an alle Massenmörder, Terroristen, und solche, die es werden wollen. Wir können – so lautet die Botschaft – eure Taten vielleicht nicht verhindern, wir werden euch möglicherweise nicht einmal anklagen und vor Gericht stellen können. Wenn ihr aber diese Grenze überschreitet, dann werdet ihr für den Rest eures Lebens nie mehr sicher sein, nicht doch eines Tages zur Verantwortung gezogen zu werden, und sei es im Alter von über 90 Jahren, sei es in Lüneburg, in Den Haag oder andernorts.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.